HESSISCHER LANDTAG

03.07.2019

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Manuela Strube (SPD) vom 04.04.2019 Kostenloses Mittagessen an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Antwort Kultusminister

$Vor bemerkung\ Fragesteller in/Fragesteller:$

Der Ganztagsschulverband Hessen forderte kürzlich in einer Presseerklärung kostenfreies Mittagessen für hessische Schülerinnen und Schüler an ganztägig arbeitenden Grundschulen als ersten Schritt hin zu einer flächendeckenden Versorgung unserer Schulen mit kostenfreiem Mittagessen. Ein Grund sei, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler nicht mehr am Mittagessen teilnehmen, weil Eltern die Kosten nicht tragen könnten. Zwar gebe es Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, diese würden aber aus Schamgefühl häufig nicht genutzt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin/des Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an einer ganztägig arbeitenden hessischen Grundschule derzeit regelmäßig wahr? (Bitte nach Ganztagsprofil getrennt auflisten.)

Das Kultusministerium kann Aussagen dazu treffen, wie viele Schülerinnen und Schüler an ganztägig arbeitenden Grundschulen das Angebot eines Mittagessens potentiell wahrnehmen könnten: Die Angaben zu den Schülerzahlen entsprechen den Teilnehmerzahlen an den jeweiligen Profilen, die jährlich an die Kultusministerkonferenz (KMK) gemeldet werden (gemäß KMK-Definition sind in der Schulart Grundschule alle Grundschülerinnen und Grundschüler in den Stufen 1 bis 4 an Grundschulen und Grundschulzweigen enthalten, mit Ausnahme von Grundschulzweigen an integrierten Gesamtschulen).

Dies sind im Einzelnen 33.913 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Profil 1, 20.691 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Profil 2, 26.334 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Pakt für den Nachmittag und 3.789 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Profil 3.

Frage 2. An wie vielen hessischen Grundschulen fehlt es nach Kenntnis der Landesregierung an den räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen, um ein Mittagessen anzubieten?

Für die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen einschließlich der Mittagessensversorgung sind die (in der Regel kommunalen) Schulträger verantwortlich. Das Land hat in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen vom 01.06.2018 die für diese Schulen gültigen Rahmenbedingungen beschrieben, an denen sich die Schulträger neben ihren eigenen Standards orientieren können. Wird eine Schule neu in das Ganztagsprogramm aufgenommen, stellt der jeweilige Schulträger dar, wie an der neu aufzunehmenden Schule die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für ein Mittagessen gewährleistet werden sollen. Dies betrifft die bereits zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder die Darstellung der Schritte zur Schaffung geeigneter räumlicher Voraussetzungen.

- Frage 3. Welche Programme bestehen für hessische Familien, eine finanzielle Unterstützung oder gar Kostenübernahme für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung von Schulen zu erhalten? (Darstellung bitte nach den Trägern der Programme.)
- Frage 4. Für wie viele Schülerinnen und Schüler wird in diesem Schuljahr ein Zuschuss zum Mittagessen als Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes gewährt?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich fällt das Thema "Schulverpflegung" in die Zuständigkeit der Schulträger. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagsschulangebote verbringen Schülerinnen und Schüler mehr Zeit in der Schule, womit der Schulverpflegung eine immer größere Bedeutung zukommt. Daher wurde in Hessen die "Vernetzungsstelle Schulverpflegung" eingerichtet, die dazu dient, alle Fragen der Schulverpflegung im Land zu koordinieren. Ziel ist es vor allem, Schulen in Hessen dabei zu unterstützen, ein ausgewogenes, akzeptiertes und nachhaltiges Verpflegungsangebot zu ermöglichen. Die Kosten für die Bereitstellung des Angebots werden sowohl über den Verkaufspreis als auch über Zuschüsse durch den Schul- und Sachaufwandsträger gedeckt.

Zudem gibt es verschiedene Unterstützungs- und Bezuschussungssysteme. So profitieren z.B. zahlreiche Schülerinnen und Schüler in Hessen, deren Schulen am Milchförderprogramm der EU teilnehmen, von Zuschüssen, die die Abgabe von vergünstigter Milch und vergünstigten Milchprodukten ermöglichen.

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben in Hessen, wie auch in den anderen Ländern, grundsätzlich die Möglichkeit, am Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Um das zu gewährleisten, haben insbesondere Kinder, deren Eltern, Jugendliche, deren Eltern und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten, oder Kinder und Jugendliche, deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dies gilt auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern bzw. des Kindes liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.

Zahlen zur Finanzierung des Mittagessens über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) liegen nach Kenntnis des Kultusministeriums den Jugendhilfeträgern bzw. den Jobcentern der Kommunen vor.

Das Wissen darüber, welche Unterstützungsleistungen darüber hinaus bestehen, liegt den Schulträgern bzw. Jugendhilfeträgern vor. Von Seiten des Landes bestehen keine weiteren Programme zur finanziellen Unterstützung der Mittagsverpflegung.

Frage 5. In welchen anderen Bundesländern oder Ländern der EU gibt es eine kostenfreie Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche an Schulen oder wird es in absehbarer Zeit geben?

Zu dieser Frage können vom Kultusministerium keine vollständigen und umfänglichen Aussagen getroffen werden. Valide und verlässliche Informationen zu dieser Frage anzustreben, zöge entsprechende Abfragen in den jeweiligen Bildungsministerien der anderen Länder bzw. der anderen EU-Länder nach sich, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand implizierte.

Frage 6. Wie beziffert die Landesregierung den Finanzierungsaufwand, um allen hessischen Grundschülerinnen und Grundschülern ein kostenfreies Mittagessen an ganztägig arbeitenden hessischen Grundschulen anzubieten?

Im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche zum Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab 2025 wurden erste Berechnungsmodelle zu einem kostenfreien Mittagessen angestellt. Die Kosten für ein Mittagessen werden demgemäß mit 6,00 Euro veranschlagt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorüberlegungen der Bund-Länder-Gespräche ergäbe sich für Hessen nach der Systematik der Meldung von Grundschülerinnen und -schülern an die KMK folgender Gesamtfinanzierungsaufwand:

für das laufende Schuljahr 2018/2019: 275.325.120 Mio. € (berechnet für eine Auslastung durch 90 % aller aktuellen Grundschülerinnen und -schüler nach Definition der KMK);

für das Jahr 2025: 311.688.000 Mio. € (Berechnungsgrundlage jeweils: 90% der Schüler x 5 Tage/Woche x 6 €/Essen x 48 Wochen/Jahr).

- Frage 7. a) Welcher Kostenanteil könnte durch bestehende Programme getragen werden?
 - b) Welcher Kostenanteil müsste zusätzlich finanziert werden?

Zu diesen beiden Fragen liegen dem Kultusministerium – bedingt durch die Zuständigkeit der Kommunen – keine Informationen vor.

Um Aussagen zu Frage 7a treffen zu können, gälte es zunächst, die Zahlen der BuT-Berechtigten bei den Jugendhilfeträgern sowie die zusätzlichen Unterstützungsleistungen der Schul- und Jugendhilfeträger im Rahmen einer Abfrage über die kommunalen Spitzenverbände in Erfahrung zu bringen, was einen überproportionalen Verwaltungsaufwand implizierte.

Der zusätzlich zu finanzierende Kostenanteil, der in Frage 7 b angesprochen wird, ließe sich aus diesen Informationen der Jugendhilfe- und Schulträger errechnen.

Frage 8. Welcher Verwaltungsaufwand würde durch die Einführung einer kostenfreien Mittagsverpflegung wegfallen?

In den Schulen entfiele das Einsammeln des Mittagessensgeldes durch Lehrkräfte oder Sekretärinnen. Mahnverfahren für säumige Eltern beim Caterer würden sich ebenso erübrigen wie die Abrechnung des Mittagessens durch Verwaltungsfachkräfte der Kommunen. Für die zur Zeit nach BuT berechtigten Eltern entfiele zudem die Antragstellung auf Unterstützungsleistungen.

Wiesbaden, 18. Juni 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz